

Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+

Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der FDP-Fraktion vom 16. April 2018
	<p>6. Der Erlass GDB 641.4 (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 2 Einfache Steuern und Steuerfuss</p> <p>³ Der Steuerfuss der Kantonssteuer beträgt 3,25 Einheiten. Der Gemeindesteuerfuss wird durch Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegt.</p>	<p>³ Der Steuerfuss der Kantonssteuer beträgt <u>3,15</u> Einheiten. Der Gemeindesteuerfuss wird <u>jährlich</u> durch Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegt, <u>wobei über den Antrag separat abzustimmen ist.</u></p> <p>Begründung: <i>Durch die diversen Anpassungen des StG erhalten die Gemeinden Mehreinnahmen, welche über ihren Zahlungen an den NFA liegen. Wie die jeweiligen Gemeinden diesem Nettogewinn einsetzt ist in deren Autonomie. Es ist deshalb gerechtfertigt, dass der Gemeinderat jährlich der Gemeindeversammlung einen separaten Antrag zu unterbreiten hat, damit nicht Steuern "auf Vorrat" einkassiert werden.</i></p>
<p>Art. 28</p> <p>¹ Als Berufskosten werden abgezogen:</p> <p>g. die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten. Als Pauschale können 3 Prozent des Nettolohns, mindestens Fr. 2 000.– und höchstens Fr. 4 000.– in Abzug gebracht werden. Der Pauschalabzug ist angemessen zu kürzen, wenn die unselbstständige Erwerbstätigkeit bloss während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird.</p>	<p>g. die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten. Als Pauschale können 3 Prozent des Nettolohns, mindestens Fr. 2 000.– und höchstens Fr. 4 000.– in Abzug gebracht werden. Der Pauschalabzug ist angemessen zu kürzen, wenn die unselbstständige Erwerbstätigkeit bloss während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird; <u>Art. 35 Abs. 1 Bst. o dieses Gesetzes bleibt vorbehalten. (= geltendes Recht)</u></p> <p>Begründung: <i>Gemäss Art. 28 Abs. 3 StG und Art. 12 VV StG sind diese Ansätze vom Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen festzulegen. Wir empfehlen diese Handhabung treu zu bleiben und die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Ansätze entsprechend in die Ausführungsbestimmungen aufzunehmen.</i></p>

Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der FDP-Fraktion vom 16. April 2018
<p>Art. 54 Steuerfreier Betrag</p> <p>¹ Vom Reinvermögen werden für die Steuerberechnung abgezogen:</p> <p>a. für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben Fr. 75 000.–;</p> <p>b. für minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kinder, für die die Steuerpflichtigen den Kinderabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes beanspruchen können, Fr. 15 000.– für jedes Kind; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes für das Kind geltend gemacht werden;</p> <p>c. für alle andern Steuerpflichtigen Fr. 37 500.–.</p>	<p>a. für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben Fr. <u>75 50 000.–</u>; (=geltendes Recht)</p> <p>b. für minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kinder, für die die Steuerpflichtigen den Kinderabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes beanspruchen können, Fr. <u>4510 000.–</u> für jedes Kind; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes für das Kind geltend gemacht werden; (=geltendes Recht)</p> <p>c. für alle andern Steuerpflichtigen Fr. <u>37-50025 000.–</u>. (=geltendes Recht)</p> <p>Begründung: Bisherige Handhabung beibehalten. Die Erhöhung der Freibeträge auf dem Reinvermögen hat für die Steuerpflichtigen einen kaum spürbaren Einfluss. Ferner stellt diese Massnahme eine gewisse Gegenfinanzierung zu der von der vorberatenden Kommission beantragten Steuerfussfestsetzung bei 3.15 Einheiten dar.</p>